

# RS VwGH Erkenntnis 1999/10/21 97/15/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1999

## Rechtssatz

Die Geltendmachung der Haftung liegt im Ermessen der Beh (Hinweis E 23.1.1997,95/15/0173). Die Ermessensübung ist zu begründen.

## Schlagworte

Ermessen Ermessen VwRallg8

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)